

## Richtlinien Beflaggung

### Eigentum der Fahnen

Die ca. 100 Fahnen inkl. Halterungen gehören der Einwohnergemeinde Thunstetten.

### Wartung der Fahnen

Die Werkhofmitarbeiter sind für die Wartung (Waschen, Reparaturen) zuständig und verantwortlich.

### Lagerung der Fahnen

Die Fahnen sind im Werkhof der Einwohnergemeinde Thunstetten gelagert.

### Benützung der Fahnen

An Feiertagen (1. August) und speziellen Anlässen soll das Dorf beflaggt werden. Anspruch auf die Beflaggung haben Ortsvereine und das Gewerbe mit Sitz in Bützberg und Thunstetten sowie einheimische Körperschaften. Die Beflaggung wird nicht an Privatpersonen abgegeben.

### Aufhängen und Abhängen der Fahnen

Die Werkhofmitarbeiter sind zuständig für das Auf- und Abhängen der Fahnen.

### Dauer der Beflaggung

Im Normalfall werden die Fahnen frühestens eine Woche vor dem Anlass und spätestens eine Woche nach dem Anlass auf- bzw. abgehängt.

### Beflaggungskategorien

Es werden folgende Kategorien unterschieden:

- Vollbeflaggung (ganze Gemeinde wird beflaggt; Zürich-Bernstrasse, Sonnhaldenstrasse, Berggasse, Kirchgasse, Untergasse)
- individuelle Beflaggung (einzelne Strassenzüge werden beflaggt)

### Wiederkehrende Beflaggungsanlässe

Die folgenden wiederkehrenden Anlässe gelten vom Gemeinderat Thunstetten als genehmigt.

Anlass	Kategorie	Strassenzug
Bundesfeier 1. August	Vollbeflaggung	ganze Gemeinde
Gewerbeausstellung BÜGA	individuelle Beflaggung	Zürich-Bernstrasse, Sonnhaldenstrasse

## Einmalige Beflaggungsanlässe

Die folgenden einmaligen Anlässe gelten vom Gemeinderat Thunstetten als genehmigt.

Anlass	Kategorie	Strassenzug
Eidgenössische Anlässe	Vollbeflaggung	ganze Gemeinde
Kantonale Anlässe	Vollbeflaggung	ganze Gemeinde

## Beflaggung bei Vereinsnänsen und besonderen Ereignissen

Die folgenden Anlässe sind bewilligungspflichtig:

Anlass	Kategorie	Strassenzug
Anlässe in Mehrzweckgebäude von regionaler Bedeutung	individuelle Beflaggung	Sonnhaldestrasse
Versammlungen von regionaler Bedeutung	individuelle Beflaggung	nach Absprache
übrige nicht aufgeführte Anlässe	individuelle Beflaggung	nach Absprache

## Bewilligung

Für die bewilligungspflichtigen Anlässe ist ein Gesuch um Beflaggung bei der Bau- und Betriebskommission mindestens 30 Tage vor dem Anlass einzureichen.

Der Entscheid im Einzelnen liegt bei der Bauverwaltung Thunstetten und ist abschliessend.

## Kosten

Die Kosten für die Beflaggung trägt die Einwohnergemeinde Thunstetten und ist für den Veranstalter unentgeltlich.

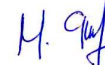
Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde Thunstetten.

## Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch die Bau- und Betriebskommission in Kraft. Allfällige widersprüchliche, frühere Abmachungen werden durch diese Richtlinien aufgehoben.

Bützberg, 1. Februar 2012 mgr / ph

BAU- UND BETRIEBSKOMMISSION  
Der Präsident                      Der Sekretär



S. Krähenbühl

M. Graf

## Verteiler:

- Gemeindeschreiberei
- Finanzverwaltung
- Bauverwaltung
- [www.thunstetten.ch](http://www.thunstetten.ch) => Online-Schalter